

Fassung Richtlinien BZA der Kernstadt Brakel

Richtlinien des Bezirksausschusses der Kernstadt der Stadt Brakel zur Vergabe von Vereinsfördermitteln

• **Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung**

Dem Bezirksausschuss der Kernstadt ist in § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brakel vom 13.12.1999, zuletzt geändert am 17.02.2010, gem. § 28 Abs. 2 GO die Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die Vergabe der Vereinsfördermittel übertragen worden.

Der Bezirksausschuss der Kernstadt Brakel gewährt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs den in seinem Einzugsgebiet tätigen Vereinen/Gruppen und Organisationen sowie den freien Trägern der offenen Jugendarbeit Zuschüsse für bestimmte durchgeführte Maßnahmen und Anschaffungen. Die von der Stadt Brakel zur Verfügung gestellten Geldmittel werden nach folgenden Grundsätzen vergeben:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- a) die Maßnahme oder Anschaffung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers entspricht,
- b) andere Zuschussanträge und deren Höhe dem Bezirksausschuss mitgeteilt werden,
- c) Jugendliche, für die ein Zuschuss beantragt wird, ihren ständigen Wohnsitz im Einzugsgebiet des Bezirksausschusses der Kernstadt Brakel haben.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder schulischen Zwecken dienen.

• **Prioritäten der Förderung**

1. Jugendfreizeitmaßnahmen (entscheidend sind die Anzahl der Übernachtungen),
2. Förderung der Jugendarbeit durch Anschaffung von Sachmitteln,
3. Zuschüsse an Vereine mit vereinseigener Anlage,
4. Zuschüsse an Vereine ohne vereinseigener Anlage,
5. Förderung sozialer und kultureller Maßnahmen

- **Sanktionen**

Eine Doppelförderung (z.B. durch Sponsoren) wird ausgeschlossen. Sollten wider besseren Wissens anderweitige Zuschussanträge dem Bezirksausschuss nicht mitgeteilt werden, wird der erhaltene Förderbetrag zurückgefordert.

- **Verfahren**

Anträge auf Bezuschussung müssen **bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres** schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses der Kernstadt Brakel oder dem Bürgermeister eingereicht werden.

Der Antrag ist zu begründen sowie mit einer Kosten- und Finanzierungsübersicht zu versehen. Notwendige sachdienliche Unterlagen wie Veranstaltungsprogramm und Teilnehmerliste usw. sowie Belege zu Ausgaben sind beizufügen. Der Antrag muss rechtsverbindlich unterschrieben sein.

Schon einmal geförderte Maßnahmen/Investitionen werden nicht noch einmal gefördert.

Der Antrag ist möglichst unter Verwendung des auf der Internetseite der Stadt Brakel bereitgestellten Formulars über die Beantragung zur Vergabe von Vereinsfördermittel zu stellen. Das Formular kann am PC ausgefüllt werden.

Der Bezirksausschuss entscheidet in jedem Einzelfall über die Höhe der Bezuschussung.

In begründeten Ausnahmefällen bleibt es dem Bezirksausschuss der Kernstadt Brakel vorbehalten, abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.

**Der Bezirksausschuss
Kernstadt der Stadt Brakel**

Antragsformular zur Vergabe der Vereinsfördermittel

Antragsteller (genaue Bezeichnung), Anschrift/Telefon/E-Mail

(Antragsberechtigt sind nur Vereine/Gruppen oder Organisationen, die in der Kernstadt ansässig sind)

**Beschreibung der zu fördernden konkreten Maßnahme (ggf. gesondertes Blatt)
unter Angabe des Förderungsgrundes**

Andere Zuschussanträge (etwa Kreis/Land/Kirche oder Sponsoren) und deren Höhe

_____ €

Gesamtkosten der Maßnahme

Belege sind beizufügen

_____ €

Höhe des beantragten Zuschusses

_____ €

Datum, Unterschrift unter Angabe des Vertretungsverhältnisses

Entwurf Richtlinien WiföA (redaktionelle Neufassung)

Richtlinien der Stadt Brakel zur Vergabe von Vereinsfördermitteln für die Vereine der Kernstadt Brakel

• Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung

Dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing (WiföA) der Stadt Brakel ist die Entscheidung über die Vergabe der Vereinsfördermittel für die Vereine der Kernstadt Brakel gem. Ratsbeschluss vom 26.11.2020 über die Regelung der Zuständigkeiten für Ratsausschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel übertragen worden.

Der WiföA gewährt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs den in seinem Einzugsgebiet tätigen Vereinen/Gruppen und Organisationen sowie den freien Trägern der offenen Jugendarbeit Zuschüsse für bestimmte durchgeführte Maßnahmen und Anschaffungen. Die zur Verfügung gestellten Geldmittel werden nach den folgenden Grundsätzen vergeben:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- a) die Maßnahme oder Anschaffung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers entspricht,
- b) andere Zuschussanträge und deren Höhe dem WiföA mitgeteilt werden,
- c) Jugendliche, für die ein Zuschuss beantragt wird, ihren ständigen Wohnsitz im Einzugsgebiet der Kernstadt Brakel haben.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder schulischen Zwecken dienen.

• Prioritäten der Förderung

1. Jugendfreizeitmaßnahmen (entscheidend sind die Anzahl der Übernachtungen),
2. Förderung der Jugendarbeit durch Anschaffung von Sachmitteln,
3. Zuschüsse an Vereine mit vereinseigener Anlage,
4. Zuschüsse an Vereine ohne vereinseigener Anlage,
5. Förderung sozialer und kultureller Maßnahmen

- **Sanktionen**

Eine Doppelförderung (z.B. durch Sponsoren) wird ausgeschlossen. Sollten wider besseren Wissens anderweitige Zuschussanträge dem *WiföA* nicht mitgeteilt werden, wird der erhaltene Förderbetrag zurückgefordert.

- **Verfahren**

Anträge auf Bezuschussung müssen **bis zum 31. Oktober** (*Datum des Poststempels*) des laufenden Jahres schriftlich bei der *Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Rathaus Am Markt 12, 33034 Brakel* eingereicht werden.

Der Antrag ist zu begründen sowie mit einer Kosten- und Finanzierungsübersicht zu versehen. Notwendige sachdienliche Unterlagen wie Veranstaltungsprogramm und Teilnehmerliste usw. sowie Belege zu Ausgaben sind beizufügen. Der Antrag muss rechtsverbindlich unterschrieben sein.

Schon einmal geförderte Maßnahmen/Investitionen werden nicht noch einmal gefördert.

Der Antrag ist möglichst unter Verwendung des auf der Internetseite der Stadt Brakel bereitgestellten Formulars über die Beantragung zur Vergabe von Vereinsfördermittel zu stellen. Das Formular kann am PC ausgefüllt werden.

Der *WiföA* entscheidet in jedem Einzelfall über die Höhe der Bezuschussung.

In begründeten Ausnahmefällen bleibt es dem *WiföA* vorbehalten, abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.

Antragsformular zur Vergabe der Vereinsfördermittel

Antragsteller (genaue Bezeichnung), Anschrift/Telefon/E-Mail

(Antragsberechtigt sind nur Vereine/Gruppen oder Organisationen, die in der Kernstadt ansässig sind)

**Beschreibung der zu fördernden konkreten Maßnahme (ggf. gesondertes Blatt)
unter Angabe des Förderungsgrundes**

Andere Zuschussanträge (etwa Kreis/Land/Kirche oder Sponsoren) und deren Höhe

_____ €

Gesamtkosten der Maßnahme

Belege sind beizufügen

_____ €

Höhe des beantragten Zuschusses

_____ €

Datum, Unterschrift unter Angabe des Vertretungsverhältnisses